

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses**
zum 31. Dezember 2025

der
Stiftung VFS
Vielfalt.Fördern.Stiften
München

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Lage der Stiftung	3
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	3
C. Wiedergabe des Prüfungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
2. Jahresabschluss	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
3. Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsgrundlagen	21
4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
5. Aufgliederungen und Erläuterungen	21
F. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Anlage 3 Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Anlage 4 Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

Anlage 5 Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung

Anlage 6 Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und
Verlustrechnung

Anlage 7 Spezielle Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der KJF GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie Allgemeine
Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaften

HINWEISE

Dieser Prüfungsbericht einschließlich des erteilten Prüfungsvermerks wird ausschließlich in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur abgegeben.

Nach § 126a BGB in Verbindung mit der eIDAS-Verordnung (VO [EU] Nr. 910/2014) enthält dieses Dokument die qualifizierte elektronische Signatur, um die eigenhändige Unterschrift zu ersetzen.

Dieser Prüfungsbericht enthält ein „elektronisches Berufssiegel“, d. h. die elektronisch-bildliche Wiedergabe des Berufssiegels. Dies ersetzt nach § 20 Absatz 2 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer den Farbdrukstempel.

Bei einer Druckfassung des Prüfungsberichts handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar (Kopie).

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten.

Dieser Bericht ist in seiner Fassung zum beiderseitigen Ausdruck vorgesehen. Etwaige Leerseiten dienen ausschließlich der Wahrung der Seitengleichheit und haben keinen inhaltlichen Bezug.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
eIDAS-VO	Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
eG	eingetragene Genossenschaft
ehem.	ehemals
e.V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
gem.	gemäß
GewStG	Gewerbesteuergesetz
gez.	gezeichnet
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW ERS	IDW Entwurf zur Stellungnahme zur Rechnungslegung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
mbH	mit beschränkter Haftung
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OP	Offene Posten
S.	Satz
TEUR	Tausend Euro
usw.	und so weiter
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
z. B.	zum Beispiel



A. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften zum 31. Dezember 2025 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13. Januar 2026 der

Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften, München

(nachfolgend kurz als "Stiftung" bezeichnet)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Daraufhin hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlage 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig. Gemäß Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 6. Juli 2022 ist der Jahresabschluss jedoch freiwillig zu prüfen. Dem Beschluss liegt ein Schreiben der Anerkennungsbehörde (Regierung Oberbayern, 80534 München) vom 21. Juni 2022 zu Grunde, in dem die Stiftung aufgefordert wird, die durch einen Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 muss sich die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer auch auf

- die Erhaltung des Grundstocksvermögens und
- die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfungsauftrag ist entsprechend erweitert.

Hierzu haben wir unserem Bericht den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht 2025) als Anlage 4 beigelegt. Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht 2025) selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags. Der gesetzliche Vertreter (Stiftungsvorstand) ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstellt.



Über den gesetzlichen Umfang hinausgehende Aufgliederungen, Erläuterungen sowie sonstige Darstellungen haben wir in den Anlagen 5 bis 6 beigelegt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigelegten "Spezielle Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der KJF GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften". Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.



B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage der Stiftung

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Analog § 321 Abs. 1 S. 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage der Stiftung im Jahresabschluss durch den gesetzlichen Vertreter Stellung.

Da die Stiftung keinen Lagebericht aufstellt, haben wir die Lagebeurteilung durch ein persönliches Gespräch mit der Geschäftsführung ermittelt.

Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Geschäftsjahr

- a) Die Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften. ist eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie wurde mit Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2022 vom Verein für Sozialarbeit e.V., München, errichtet und von der Regierung von Oberbayern am 21. Juni 2022 anerkannt.
- b) Mit notarieller Beurkundung wurden am 19. Dezember 2025 100 % der Geschäftsanteile an der PIKASSIO Gemeinnützige Gesellschaft für sozialpädagogisch betreute Schul- und Arbeitsprojekte mbH an den FairBunt e.V. übertragen. Der Kaufpreis in Höhe von 25.000,00 EUR wurde vollständig eingezahlt und dem Grundstockkapital zugeführt. Das Grundstockvermögen besteht nunmehr aus den 100 %-igen Geschäftsanteilen von vier Tochtergesellschaften, eingebracht zu den Anschaffungskosten von je 25.000,00 EUR und dem Barvermögen in Höhe von 25.000,00 EUR. Das Grundstockvermögen ist vollständig erhalten.
- c) Die Stiftung erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss in Höhe von 170.391,78 EUR. Die Stiftung weist damit zum 31. Dezember 2025 einen Bilanzgewinn in Höhe von 122.990,63 EUR aus.
- d) An Mittelzuflüssen wurden im Jahr 2025 insgesamt 49 TEUR durch Spenden, 314 TEUR durch Mittelweitergaben der verbundenen Unternehmen, 73 TEUR durch Erlöse des VFS Campus sowie 39 TEUR durch sonstige Einnahmen generiert.
- e) Die Stiftung konnte im Jahr 2025 stets ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang nachkommen.



Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu a) bis e):

Wir stimmen den Aussagen des gesetzlichen Vertreters zu.

Voraussichtliche Entwicklung der Stiftung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

- a) Die Geschäftsführung plant für das Geschäftsjahr 2026 mit einem Überschuss in Höhe von rund 100 TEUR. Für 2027 wird ein Überschuss in Höhe von 20 TEUR erwartet.
- b) Die Geschäftsführung erstellt eine fortlaufende, monatliche Liquiditätsplanung, aus der hervorgeht, dass die Stiftung in den kommenden Geschäftsjahren 2026 und 2027 jederzeit in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollumfänglich nachzukommen.
- c) Für die kommenden Jahre werden sowohl für die Stiftung selbst, als auch im Gesamtverbund gute Voraussetzungen für die nachhaltige Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke gesehen. Die Umsetzung soll auch weiterhin primär durch die finanzielle und ideelle Förderung gemeinnütziger Einrichtungen – insbesondere der Tochtergesellschaften – sowie dem eigenen Angebot von Fort- und Weiterbildungsleistungen im Rahmen des VFS Campus erfolgen.
- d) Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand der Stiftung oder die nachhaltige Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben wesentlich gefährden könnten.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu a) bis d):

Wir stimmen den Aussagen des gesetzlichen Vertreters zu.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stiftung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Stiftung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



C. Wiedergabe des Prüfungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. Juni 2026 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Unter dem Vorbehalt, dass die Gliederung des Eigenkapitals gemäß IDW ERS HFA 5 n. F.: Rechnungslegung von Stiftungen mit den im Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2022 verfüigten Regelungen zum Stiftungskapital durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ohne Beanstandungen anerkannt wird, erteilen wir den nachstehenden Prüfungsvermerk.

"Prüfungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften, München.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften, München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.



Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter (Stiftungsvorstand) ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den dem Prüfungsbericht als Anlage 4 beigefügten "Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks", aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Prüfungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters (Stiftungsvorstand) und des Stiftungsrates (als Aufsichtsorgan) für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Prüfungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Prüfungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)

Unter dem Vorbehalt, dass die Gliederung des Eigenkapitals gemäß IDW ERS HFA 5 n. F.: Rechnungslegung von Stiftungen mit den im Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2022 verfüigten Regelungen zum Stiftungskapital durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ohne Beanstandungen anerkannt wird erteilen wir den nachstehenden Vermerk:

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum 31. Dezember 2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurde in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 satzungsgemäß verwendet.



Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil hierzu zu dienen. Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung."



D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung waren neben dem aus der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bestehenden Jahresabschluss, die zugrundeliegende Buchführung der Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr.

Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig. Gemäß Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 6. Juli 2022 ist der Jahresabschluss jedoch freiwillig zu prüfen. Dem Beschluss liegt ein Schreiben der Anerkennungsbehörde (Regierung Oberbayern, 80534 München) vom 21. Juni 2022 zu Grunde, in dem die Stiftung aufgefordert wird, die durch einen Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 muss sich die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer auch auf

- die Erhaltung des Grundstockvermögens und
- die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfungsauftrag ist entsprechend erweitert.

Hierzu haben wir unserem Bericht den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht 2025) als Anlage 4 beigelegt. Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht 2025) selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags. Der gesetzliche Vertreter (Stiftungsvorstand) ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stiftung. Der gesetzliche Vertreter trägt gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dem Vorstand zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).



Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Grundlage unserer Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Darüber hinaus haben wir IDW ERS HFA 5 n. F. Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n. F.), Stand: 11. Dezember 2023 beachtet.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (§ 317 Abs. 1 S. 3 HGB).

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir erlangen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Unsere Prüfung wurde in der Zeit vom 15. Juni 2026 bis zum 29. Juni 2026 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Stiftung sowie in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.



Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk vom 15. Dezember 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Dieser wurde mit Beschluss vom 13. Januar 2026 durch den Stiftungsrat genehmigt.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde durch die Stiftung aufgestellt.

Grundlagen der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie die Korrespondenz- und Vertragsakten der Stiftung.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der Stiftung, mit den Stiftungszwecken und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Stiftung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Stiftung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen der Stiftung durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung der internen Kontrollen erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld der Stiftung,
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind,
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Unternehmensleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Die Durchführung von Funktionsprüfungen erfolgte schwerpunktmäßig in folgenden Prozessen:

- Organisation des Rechnungswesens.



Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und – nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen wirksamer interner Kontrollen - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen der Stiftung in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Stiftung eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beiden vorgenommen. Einzelfallprüfungshandlungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Bei der Prüfung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen, sowie des IT-Systems als deren Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderungen unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.



Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten Prüfungsschwerpunkten:

- die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich,
- Aufstellung des Jahresabschlusses unter einer positiven Fortführungsprognose.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden.

Die Prüfung des Anlagevermögens erfolgte auf Grundlage einer Stichprobenkontrolle der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen, wobei die wesentlichen Zu- und Abgänge in die Stichprobe einbezogen wurden.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurde verzichtet, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis einfacher und mit gleicher Sicherheit erbracht werden kann.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen bei den übrigen Debitoren wurde verzichtet, da Forderungen im Wesentlichen gegenüber den Tochtergesellschaften bestehen.

Wir erhielten von Kreditinstituten, mit denen die Stiftung im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.



Weiterhin erhielten wir von den beauftragten Rechtsanwälten Bestätigungen über anhängige Rechtsverfahren und sonstige wesentliche rechtliche Tatbestände.

Eine Bestätigung darüber, dass keine weiteren, als die uns gegenüber angezeigten Rechtsstreitigkeiten vorliegen, haben wir von dem gesetzlichen Vertreter ebenfalls erhalten.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung der Mitarbeiter und des gesetzlichen Vertreters auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine stichprobenweise Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Bei der Prüfung gemäß des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens,
- Beurteilung der Plausibilität des Planes des Stiftungsvorstandes zur dauerhaften Erhaltung des Grundstockvermögens,
- Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen:
 - Prüfung der Deckung der einzelnen Förderprojekte und/oder Zuwendungen mit den in der Satzung festgelegten Stiftungszwecken,
- Prüfung der Richtigkeit der Angaben in dem nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz jährlich aufzustellendem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks - Anlage 4: Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Einnahmen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus den Mittelweitergaben der Tochtergesellschaften. Zur Prüfung der Umsatzerlöse haben wir daher die Erträge mit den zugehörigen Gewinnverteilungsbeschlüssen abgeglichen.

Bei der Prüfung des Personalaufwands haben wir uns Kenntnisse von der relevanten Personal- und Entgeltstruktur verschafft, von der Erfassung der personalbezogenen Aufwendungen überzeugt sowie die von der Unternehmensleitung geschaffenen internen Kontrollen aufgenommen. Die erforderlichen routinemäßig am Jahresende vorzunehmenden Abgrenzungen wurden bei der weitergehenden Beurteilung berücksichtigt.

Im Zuge der Prüfung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben wir aussagebezogene Prüfungshandlungen (Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle sowie analytische Prüfungshandlungen) durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.



Der gesetzliche Vertreter und die von ihm benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise analog § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen. Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

Es fand eine Schlussbesprechung statt, in der das Prüfungsergebnis erörtert und begründet wurde.



E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Kostenrechnung, Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und Planungsrechnungen (Erfolgs- und Finanzplanung).

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gemäß § 238 HGB.

Bei der Prüfung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir keine Schwächen festgestellt, die eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte zur Folge hatten. Nach unserer Auffassung sind die prozessintegrierten und nachgelagerten Kontrollen in den geprüften Bereichen im Einzelnen und in ihrem Zusammenwirken grundsätzlich geeignet, wesentliche Vermögensschädigungen zu verhindern und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu sichern.

Die von der Stiftung eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sehen angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung wird über eine eigene EDV-Anlage der Stiftung unter Verwendung der Software DATEV Rechnungswesen-pro der DATEV eG, Nürnberg erstellt.

Die Software wurde von der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das Produkt DATEV-Rechnungswesen-pro bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 9. Mai 2025.



Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird ebenfalls von der Stiftung selbst unter Verwendung der Software DATEV Rechnungswesen-pro der DATEV eG, Nürnberg geführt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Stiftung angemessen.

Die Buchführung der Stiftung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stiftung erstellt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Stiftungssatzung beachtet sind.

Die Stiftung weist angelehnt an § 267 HGB folgende Größenmerkmale auf:

Größenmerkmale	2025	2024
Bilanzsumme (in EUR)	431.469,47	311.239,47
Einnahmen* (in EUR)	475.458,25	395.643,36

*die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen und der sonstigen betrieblichen Erträge

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.



Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Stiftungen gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Stiftungen aufgestellt und gegliedert.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beibehalten worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2025 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.



II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung (§ 264 Abs. 2 HGB).

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe (§ 267 HGB) entsprechenden Anforderungen an den Jahresabschluss zu erfüllen und diesen um einen Anhang zu ergänzen und einen Lagebericht aufzustellen. Auch freiwillig hat die Stiftung diese Anforderungen nicht erfüllt. Die Stiftung hat jedoch die nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB geforderten Angaben unter der Bilanz angegeben. Die Aussagekraft des geprüften Jahresabschlusses ist begrenzt auf die Erkenntnismöglichkeiten, die aus einem ordnungsgemäß aufgestellten derartigen Jahresabschluss zu gewinnen sind.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmende Faktoren) geben wir folgende Erläuterungen:

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Zur Bemessung der Abschreibungen wird die voraussichtliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände herangezogen.

Die Finanzanlagen werden mit ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bilanziert. Wertberichtigungen waren zum Stichtag nach Aussage des gesetzlichen Vertreters nicht vorzunehmen.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Das Eigenkapital ist zu Nennbeträgen bewertet.



Die Gliederung des Eigenkapitals erfolgte gemäß IDW ERS HFA 5 n. F.: Rechnungslegung von Stiftungen. Im Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2022 ist eine Regelung bezüglich der Ausstattung der Stiftung mit Kapital enthalten. Demnach ist unter anderem ein Barvermögen in Höhe von 50.000,00 EUR zuzuführen. Die getroffene Regelung im Stiftungsgeschäft ist dahingehend unkonkret, dass nicht genau bestimmt werden kann, ob dieses Vermögen dem Errichtungskapital und damit dem Grundstockkapital oder dem Verbrauchskapital zugeordnet werden soll. Die Stiftung hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses diese Vermögenszuführung dem Verbrauchskapital zugeordnet. Wir haben unseren Prüfungsvermerk unter dem Vorbehalt erteilt, dass das Stiftungskapital so durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ohne Beanstandungen anerkannt wird.

Die gebildeten Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Alle erkennbaren Risiken und andere ungewisse Verbindlichkeiten sind angemessen und ausreichend berücksichtigt. Langfristige Rückstellungen sind gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst worden.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Wesentliche grundsätzliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie besondere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

3. Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsgrundlagen

Im Berichtsjahr waren keine Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsgrundlagen festzustellen.

4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

5. Aufgliederungen und Erläuterungen

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage 6 "Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung".



F. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Plauen, 29. Juni 2026



KJF GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kellner
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		11.068,00	16.784,00
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.324,00	8.037,00
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		100.000,00	125.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.150,00		1.150,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	229.150,00		26.773,82
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.376,75</u>		<u>9.660,00</u>
		243.676,75	37.583,82
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		67.740,67	123.834,65
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.660,05	0,00
		<u>431.469,47</u>	<u>311.239,47</u>

PASSIVA

	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital			
I. Grundstockkapital			
Errichtungskapital		125.000,00	125.000,00
II. Verbrauchskapital		50.000,00	50.000,00
III. Bilanzgewinn		122.990,63	-47.401,15
B. Sonstige Sonderposten			
Sonstige Sonderposten IDW RS HFA 21		87.712,00	147.822,00
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		13.800,00	12.000,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.510,86		16.536,64
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	34,76		6.193,25
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.421,22</u>		<u>559,83</u>
		31.966,84	23.289,72
- davon aus Steuern EUR 1.491,47 (EUR 559,83)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	528,90
		<u>431.469,47</u>	<u>311.239,47</u>

Angaben unter der Bilanz

1. Allgemeine Angaben

Die Stiftung hat ihren Sitz in München und wird unter dem Namen Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften im Stiftungsverzeichnis des Freistaates Bayern geführt. Die Stiftung wurde mit Datum vom 17. Juni 2022 errichtet sowie am 21. Juni 2022 durch die der Stiftungsaufsichtsbehörde (Regierung Oberbayern, 80534 München) anerkannt. Stifter der VFS Vielfalt.Fördern.Stiften ist der Verein für Sozialarbeit e.V.

2. Unterzeichnung des Jahresabschlusses

München, 8. Juni 2026

gez. Johannes Seiser
Vorstandsvorsitzender

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		95.748,44	78.475,18
2. Sonstige betriebliche Erträge		379.709,81	317.168,18
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	72.106,95		88.594,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>18.099,87</u>		<u>20.382,45</u>
		90.206,82	108.977,21
- davon für Altersversorgung EUR 475,91 (EUR 0,00)			
4. Abschreibungen Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.899,01	8.127,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>206.960,64</u>	<u>248.640,65</u>
6. Ergebnis nach Steuern		<u>170.391,78</u>	<u>29.898,50</u>
7. Jahresüberschuss		170.391,78	29.898,50
8. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		<u>-47.401,15</u>	<u>-77.299,65</u>
9. Bilanzgewinn		<u><u>122.990,63</u></u>	<u><u>-47.401,15</u></u>



Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften unter dem Datum vom 29. Juni 2026 den nachfolgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Unter dem Vorbehalt, dass die Gliederung des Eigenkapitals gemäß IDW ERS HFA 5 n. F.: Rechnungslegung von Stiftungen mit den im Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2022 verfügbaren Regelungen zum Stiftungskapital durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ohne Beanstandungen anerkannt wird, erteilen wir den nachstehenden Prüfungsvermerk.

An die Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften, München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.



Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter (Stiftungsvorstand) ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den dem Prüfungsbericht als Anlage 4 beigefügten "Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks", aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Prüfungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters (Stiftungsvorstand) und des Stiftungsrates (als Aufsichtsorgan) für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Prüfungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Prüfungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)

Unter dem Vorbehalt, dass die Gliederung des Eigenkapitals gemäß IDW ERS HFA 5 n. F.: Rechnungslegung von Stiftungen mit den im Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2022 verfüigten Regelungen zum Stiftungskapital durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ohne Beanstandungen anerkannt wird erteilen wir den nachstehenden Vermerk:

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum 31. Dezember 2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurde in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 satzungsgemäß verwendet.



Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil hierzu zu dienen. Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Plauen, 29. Juni 2026



KJF GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kellner
Wirtschaftsprüferin



Vielfalt.Fördern.Stiften.

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2025

Grundlage

Die Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften. ist eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie wurde mit Stiftungsgeschäft vom 17.06.2022 vom Verein für Sozialarbeit e.V., München, errichtet und von der Regierung von Oberbayern am 21.06.2022 anerkannt. Zweck der Stiftung ist gemäß § 2 der Satzung die finanzielle und ideelle

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung des Sports,
- Förderung des demokratischen Staatswesens,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
- Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Stiftungszweck gemäß Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, insbesondere Spenden, an gemeinnützige Körperschaften und dabei insbesondere an die steuerbegünstigten Tochtergesellschaften der Stiftung.

Operativ wird die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Planung, Durchführung und Entwicklung von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen des VFS Campus umgesetzt. Neben der finanziellen und ideellen Förderung verfolgt die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch, indem sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet, die die Stiftungszwecke entsprechend verfolgen.

Durch Stiftungsgeschäft stattete der Verein für Sozialarbeit e.V. die Stiftung mit 100 %-igen Geschäftsanteilen von fünf Tochtergesellschaften als Grundstockvermögen aus.



Wesentliche Änderungen und Vorgänge

Mit Wirkung zum 01.01.2025 hat der Stiftungsrat Bud A. Willim als Vorstandsmitglied abberufen, da aus Compliancegründen seine hauptamtliche Tätigkeit in einer anderen Stiftung nicht mit der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit vereinbar war.

Seit 01.05.2025 befindet sich die Geschäftsstelle der Stiftung sowie des VFS Campus wieder in der Brecherspitzstraße 8, 81541 München.

Mit notarieller Beurkundung wurden am 19.12.2025 die Geschäftsanteile an der PIKASSIO Gemeinnützige Gesellschaft für sozialpädagogisch betreute Schul- und Arbeitsprojekte mbH an den FairBunt e.V. übertragen. Der Kaufpreis i.H.v. 25.000 Euro wurde vollständig eingezahlt und dem Grundstockkapital zugeführt. Das Grundstockvermögen besteht nunmehr aus den 100 %-igen Geschäftsanteilen von vier Tochtergesellschaften und dem Barvermögen i.H.v. 25.000 Euro. Das Grundstockvermögen ist vollständig erhalten.

Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2025

Die Stiftung setzte in 2025 die Konsolidierung fort und konzentrierte sich auf die im Rahmen des „Transformationsprozesses 2.0“ zu konzipierenden Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen. Gemeinsam mit den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften werden damit folgende Effekte verfolgt:

- Finanzielle Synergien und Einsparpotentiale (optimaler Personaleinsatz und wirtschaftliche Mittelverwendung)
- Einheitliche Steuerungsprozesse sowie Standards (Rahmenbedingungen, Verbundrichtlinien)
- Einnahmen für Stiftung (Abrechnung ihrer Dienstleistungen)
- Entlastung und Ressourcenförderung der Tochtergesellschaften (Zeit und Mittel für Weiterentwicklung)

Der Vorstandsvorsitzende und die 1. Stellvertretende Vorsitzende waren bis ins dritte Quartal 2025 aufgrund der in 2024 erfolgten Abberufung von Geschäftsleitungen in der BMF gGmbH sowie servusKiDS gGmbH als operativ alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführungen tätig. Dadurch waren ihre Ressourcen als ehrenamtliche Vorstände in der Stiftung erheblich eingeschränkt.

Im Rahmen der Konsolidierung wurden die Angebote des VFS Campus im Wesentlichen auf Inhouse-Schulungen der Tochtergesellschaften fokussiert. Aufgrund einer Förderung der Hertie-Stiftung konnte die Fortbildungsreihe „Gegen Antisemitismus, Antiziganismus und Ausgrenzung“ gestartet werden. Nachdem die Leiterin des VFS Campus Mitte des Jahres ausgeschieden ist, wurde die Stelle aus Einsparungsgründen nicht wiederbesetzt. Auch die Fundraising- und Öffentlichkeitsarbeitsstelle blieb weiterhin vakant.



An Mittelzuflüssen wurden insgesamt 49.185,74 Euro durch Spenden, 313.945,24 Euro durch Mittelweitergaben der verbundenen Unternehmen, 73.208,44 Euro durch Erlöse des VFS Campus sowie 39.118,83 Euro durch sonstige Einnahmen generiert.

München, 08.06.2026



Johannes Seiser
- Stiftungsvorstand -



Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts
Sitz:	81541 München, Brecherspitzstraße 8
Satzung:	Die Stiftung hat ihren Sitz in München und wird unter dem Namen Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften im Stiftungsverzeichnis des Freistaates Bayern geführt. Die Stiftung wurde mit Datum vom 17. Juni 2022 errichtet sowie am 21. Juni 2022 durch die der Stiftungsaufsichtsbehörde (Regierung Oberbayern, 80534 München) anerkannt. Stifter der VFS Vielfalt.Fördern.Stiften ist der Verein für Sozialarbeit e.V. Es gilt die Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2022.
Zwecke:	Zweck der Stiftung ist die finanzielle und ideelle • Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, • Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, • Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, • Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, • Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, • Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, • Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO, • Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gem. § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO, • Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gem. § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO,



- Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,
- Förderung des demokratischen Staatswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO sowie
- Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 Nr. 1 AO.

Zweckverwirklichung:

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, insbesondere Spenden, an gemeinnützige Körperschaften und dabei insbesondere an die steuerbegünstigten Tochtergesellschaften der Stiftung, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke i. S. d. Stiftungszwecke zu verwenden haben;
- die Planung, Durchführung und Entwicklung von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen von Seminaren und Vorträgen sowie durch Lehrvorhaben und bildungsrelevantes wissenschaftliches Arbeiten und die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit.

Neben der finanziellen und ideellen Förderung verfolgt die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch, indem sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet, die die Stiftungszwecke entsprechend verfolgen.

Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Grundstockkapital:

125.000,00 EUR (Errichtungskapital)

Verbrauchskapital:

50.000,00 EUR

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.



Stiftungsvorstand:

Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf eine Amtszeit von drei Jahren vom Stiftungsrat berufen. Die Wiederberufung ist, auch mehrmals, zulässig.

Mitglieder:

Herr Johannes Seiser, Hauzenberg (Vorsitzender), ab 21. Juni 2022;

Frau Margot Kainz, München (1. Stellvertretende Vorsitzende), ab 1. Dezember 2023.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.



2. Steuerliche Verhältnisse

- Finanzamt: Die Stiftung wird beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/235/78843 geführt.
- Veranlagungen: Die Steuererklärungen wurden für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2024 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide sind zum Berichtszeitpunkt noch nicht ergangen. Der letzte vorliegende Freistellungsbescheid erging für den Veranlagungszeitraum 2023 und datiert vom 29. Dezember 2025.
- Gemeinnützigkeit: Gemäß dem Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom 22. August 2022 entspricht die Satzung vom 21. Juni 2022 den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen. Die Körperschaft fördert mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. AO.



3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Einrichtungen und

Zweckbetriebe

Neben der Erfüllung des Geschäftszwecks der finanziellen und ideellen Förderung der satzungsmäßigen Zwecke, betreibt die Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften den Zweckbetrieb VFS Campus. Der VFS Campus ist als Eigenbetrieb der Stiftung im Fort- und Weiterbildungsbereich tätig und stellt Fachkräften in Bildung, Sozialer Arbeit und Pädagogik, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Dienstleistungssektor und Wirtschaftsbereich wertvolle Angebote zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung bereit.

Versicherungsschutz:

Für die Stiftung wurden nach Auskunft des gesetzlichen Vertreters die betriebsnotwendigen Versicherungen abgeschlossen. Eine Prüfung ist nicht erfolgt und war auch nicht Gegenstand des Auftrags.

Wesentliche

Verträge:

Die Stiftung hat von der Tides Foundation für den Zeitraum vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2025 Fördermittel in Höhe von 229.000,00 EUR erhalten.

Mit Vereinbarung vom 28. September 2023 beauftragte die Stiftung ihre Tochtergesellschaft Gesellschaft für Soziale Arbeit. München gGmbH mit der Durchführung des durch die Tide Foundation geförderten Projektes. Zur Umsetzung des Projektes wurde vereinbart, dass die Stiftung an die Tochtergesellschaft Mittel in Höhe von insgesamt 222.000,00 EUR in vier gleichen Raten zu je 55.500,00 EUR weitergibt. Die Stiftung behält 7.000,00 EUR der Förderung für Kosten der Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit ein.

Mit der ersten Änderungsvereinbarung vom 1. April 2024 wurde vereinbart, dass die Mittelweitergabe an die Tochtergesellschaft ab April 2024 in Form von monatlich gleichen Ratenzahlungen zu je 8.800,00 EUR erfolgt.

Aufgrund des verminderten Mittelbedarfs seitens der Gesellschaft für Soziale Arbeit. München gGmbH, wurde im Juni 2024 eine mündliche Vereinbarung getroffen, die Ratenzahlungen für Juni und Juli 2024 auszusetzen und die Ratenzahlungen ab August 2024 auf 6.500,00 EUR monatlich zu senken.



Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2025

Nachfolgend werden zum besseren Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses aufgegliedert und gegebenenfalls erläutert.

Finanzanlagen

Name	Höhe Beteiligung	Anteil am Kapital der Tochtergesellschaft	Anschaffungs- kosten zum 31.12.2025
servusKiDS gGmbH, München	100%	25.000,00	25.000,00
MKE Gemeinnützige Gesellschaft für Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen mbH	100%	25.000,00	25.000,00
QuarterM Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Quartiersentwicklung mbH	100%	25.000,00	25.000,00
BMF Gemeinnützige Gesellschaft für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlinge mbH, München	100%	25.000,00	25.000,00
Gesellschaft für Soziale Arbeit. München gGmbH (ehem. "Verein für Sozialarbeit e.V.")	100%	25.000,00	0,00
			100.000,00

Die Stiftung ist alleiniger Gesellschafter der servusKiDS gGmbH, München. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Die Anteile wurden mit der Errichtung der Stiftung zum 17. Juni 2022 in das Grundstockvermögen eingebracht. Der Vollzug der Einbringung erfolgte mit notarieller Beurkundung vom 23. September 2022.

Die Stiftung war bis zum 19. Dezember 2025 alleiniger Gesellschafter der PIKASSIO Gemeinnützige Gesellschaft für sozialpädagogisch betreute Schul- und Arbeitsprojekte mbH, München. Die Anteile wurden mit der Errichtung der Stiftung zum 17. Juni 2022 in das Grundstockvermögen eingebracht. Der Vollzug der Einbringung erfolgte mit notarieller Beurkundung vom 25. Oktober 2022. Zum 19. Dezember 2025 wurden sämtliche Anteile zum Buchwert, der dem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR entspricht, an den FairBunt e.V. veräußert. Der Kaufpreis in Höhe von 25.000,00 EUR wurde vollständig eingezahlt und dem Grundstockkapital zugeführt.



KJF GMBH

Anlage 6

Seite 2

Die Stiftung ist alleiniger Gesellschafter der MKE Gemeinnützige Gesellschaft für Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen mbH, München. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Die Anteile wurden mit der Errichtung der Stiftung zum 17. Juni 2022 in das Grundstockvermögen eingebracht. Der Vollzug der Einbringung erfolgte mit notarieller Beurkundung vom 24. November 2022.

Die Stiftung ist alleiniger Gesellschafter der QuarterM Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Quartiersentwicklung mbH, München. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Die Anteile wurden mit der Errichtung der Stiftung zum 17. Juni 2022 in das Grundstockvermögen eingebracht. Der Vollzug der Einbringung erfolgte mit notarieller Beurkundung vom 22. Dezember 2022.

Die Stiftung ist alleiniger Gesellschafter der BMF Gemeinnützige Gesellschaft für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlinge mbH, München. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Die Anteile wurden mit der Errichtung der Stiftung zum 17. Juni 2022 in das Grundstockvermögen eingebracht. Der Vollzug der Einbringung erfolgte mit notarieller Beurkundung vom 22. Februar 2023.

Die Stiftung ist alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft für Soziale Arbeit. München gGmbH (ehem. "Verein für Sozialarbeit e.V."), München. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Die Stiftung wurde im Rahmen eines Formwechsels des Vereines in eine gemeinnützige GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Juni 2022 Gesellschafter. Die Anteile sind nicht im Grundstockvermögen enthalten. Da durch die Umwandlung des Vereins und den damit verbundenen Gesellschafterwechsel die Stiftung selbst keine Anschaffungskosten mit dem Erwerb der Beteiligung hatte, wird der nominelle Wert der Beteiligung zum Stichtag mit EUR 0,00 ausgewiesen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Name	Ansatz zum 31.12.2025
servusKiDS gGmbH, München	193.338,00
Gesellschaft für Soziale Arbeit. München gGmbH (ehem. "Verein für Sozialarbeit e.V."), München	35.812,00
	221.417,11

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen in Höhe von 34,76 EUR gegenüber der Gesellschaft für Soziale Arbeit. München gGmbH (ehem. "Verein für Sozialarbeit e.V."), München.



Gewinn- und Verlustrechnung

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Einteilung der Gewinn- und Verlustrechnung in die einzelnen Sphären ist der nachfolgenden Aufgliederung zu entnehmen:

	Ideeller Bereich	Zweck- betrieb	Stiftung Gesamt
Einnahmen			
Spenden	49.185,74		49.185,74
Mittelweitergaben	313.945,24		313.945,24
Umsätze	22.540,00	73.208,44	95.748,44
Sonstige Betriebseinnahmen	16.578,83		16.578,83
Summe Einnahmen	402.249,81	73.208,44	475.458,25
Ausgaben			
Abschreibungen	7.306,01	593,00	7.899,01
Bezogene Lesitungen		65.843,53	65.843,53
Personalkosten	70.204,40	20.002,42	90.206,82
Reisekosten		1.277,70	1.277,70
Raumkosten	31.192,06	13.397,15	44.589,21
<i>davon Miete</i>	<i>30.290,00</i>	<i>7.750,00</i>	<i>38.040,00</i>
Verwaltungskosten	68.435,94	26.814,26	95.250,20
Summe Ausgaben	177.138,41	127.928,06	305.066,47
Ergebnis	225.111,40	-54.719,62	170.391,78

Die Mittelweitergaben gemäß § 58 Abs. 1 AO der Tochtergesellschaften sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Beteiligungen an den Tochtergesellschaften werden gemäß § 57 Abs. 4 AO im Ideellen Bereich ausgewiesen.

Spezielle Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der KJF GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Spezielle Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der KJF GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Januar 2024

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/ Angebotschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche falsche Darstellungen im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter falsche Darstellungen, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Arbeitsergebnis/ Verwendungsvorbehalt/

Freistellung

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüffeststellungen, die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Der Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsmäßige Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsverhältnis die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Wer auch immer Informationen des Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/ oder Bestätigungsvermerks wegen eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Haftungsbeschränkungen

Abweichend von den in den allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Ziffer 9 Abs. 2 genannten Höchstbeträgen gilt Folgendes: Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung unterhält die Gesellschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 54 WPO). Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten die §§ 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entsprechend.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) nur, wenn er der Weitergabe beruflicher Äußerungen (Berichte, Gutachten und dgl.) schriftlich zugestimmt hat, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsverhältnis die Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Werden berechnete Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, vom Auftraggeber und/ oder mehreren Dritten, die sich auf dieses Auftragsverhältnis berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der Betrag der Haftungsbeschränkung sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. § 334 BGB gilt ausdrücklich als nicht abbedungen.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



KJF GMBH

KJF GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bergstraße 6
08523 Plauen
Tel.: +49(0)37 41/15 16-0
Fax: +49(0)37 41/15 16-18
Mail: info@kjf.gmbh
www.kjf.gmbh